Sozialpolitik

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **30 (1938)**

Heft 2: **Das Wirtschaftsjahr 1937**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sozialpolitik.

Der Stand der Arbeitslosenversicherung.

Nachdem im vorletzten Jahr im Ausbau der Arbeitslosenversicherung ein gewisser Stillstand eingetreten war, sind dagegen im Verlaufe von 1937 in verschiedenen Kantonen wichtige Neuregelungen erfolgt, die hier kurz zusammengefasst werden sollen. Am wichtigsten ist die Gesetzesrevision im Kanton Zürich vom 6. Juni 1937 (in Kraft seit 1. Januar 1938), die für diesen Kanton das allgemeine Versicherungsobligatorium einführt. Ausserdem werden die Gemeinden zu bestimmten Subventionsbeiträgen und zur Gründung einer öffentlichen Arbeitslosenkasse oder zum Anschluss an eine schon bestehende verpflichtet. Im weiteren sieht das Gesetz die Erhebung von regelmässigen Beiträgen auf Seiten der Arbeitgeber vor. Das auf 1. Januar 1937 in Kraft getretene neue Gesetz des Kantons Waadt vom 15. Dezember 1936 musste, da das Referendum ergriffen wurde, noch der Volksabstimmung unterbreitet werden, in der es mit grossem Mehr angenommen wurde. Die Neuerungen betreffen vor allem die Bemessung der öffentlichen Beiträge (auch die Gemeinden sind zu Subventionen verpflichtet worden), die Begrenzung der Versicherungsleistungen durch feste Taggeldansätze und die Wohnsitzkarenzfristen. Durch Gesetz vom 27. April 1937 erfolgte im Kanton Nidwalden eine Neuregelung der Taggelder im Sinne einer vermehrten Berücksichtigung der Unterstützungspflichten eines Versicherten. Der Kanton Glarus hat am 2. Mai 1937 das Versicherungsobligatorium, das bis zu diesem Zeitpunkt beschränkt war, auf die Angehörigen von dem Fabrikgesetz oder dem kantonalen Arbeiterschutzgesetz unterstellten Betrieben durch das Fallenlassen dieser Beschränkung ausgedehnt. Ferner wurde die kantonale Subvention an die Kassen erhöht. Anderseits ist für alle Kassen die jährliche Unterstützungsdauer nach der Zahl der Mitgliedschaftsjahre abgestuft worden. Das Gesetz des Kantons Schwyz vom 4. November 1937 bringt neue Bestimmungen über die Höchstansätze der Taggelder sowie über die Subventionsleistung gegenüber Arbeitslosen, die ihren Wohnsitz wechseln. Die Vorarbeiten für eine Neugestaltung der Arbeitslosenversicherung im Kanton Schaffhausen konnten noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung kennen nunmehr 14 Kantone die staatliche Versicherungspflicht. In 8 Kantonen sind die Gemeinden zur Einführung des Obligatoriums ermächtigt. Eine dritte Gruppe bilden jene Kantone, die sich auf die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen und die Aufstellung von Subventionsbedingungen beschränken. Erfreulich ist die zunehmende kommunale Beteiligung. Bei der sehr grossen Belastung, die die Arbeitslosenkassen in den letzten Jahren aushalten mussten, hätten die Beiträge des Bundes und der Kantone zusammen nicht genügt, um die Kassen über Wasser zu halten. Ende September 1937 hatten sich von den insgesamt 2977 bestehenden Gemeinden 2156 zur Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen bereit gefunden.

Der Mitgliederbestand der Arbeitslosenversicherungskassen geht aus nachstehender Uebersicht hervor. Für die nicht angeführten Jahre verweisen wir auf die Februarnummer 1937 der «Gewerkschaftlichen Rundschau».

Ende Sept.	Absolut				In Prozenten		
	Gewerkschaftskassen	Oeffentliche Kassen	Paritätische Kassen	Total	Gewerkschaftskassen	Oeffentl. Kassen	Parität. Kassen
1926	136,541	20,059	6,848	163,448	83,2	12,7	4,1
1930	186,652	62,430	65,993	315,075	59,2	19,8	21,0
1933	273,551	154,835	95,594	523,980	52,2	29,6	18,2
1935	274,409	172,532	105,121	552,062	49,7	31,3	19,0
1936	267,132	175,463	108,492	551,087	48,5	31,8	19,7
1937	242,963	177,789	112,373	533,125	45,6	33,3	21,1

Mit total 552,062 Mitgliedern hat der Bestand an Versicherten im Jahre 1935 seinen vorläufigen Höchststand erreicht. 1936 ist nach ständiger Zunahme seit 1926 erstmals eine leichte Verminderung erfolgt, die auf die Verschlechterung der Subventionsbedingungen in vielen Kantonen zurückgeführt werden muss. Weit stärker ist der Rückschlag im vergangenen Jahr 1937; die Zahl der Versicherten hat gegenüber dem Vorjahr um 17,962 abgenommen. Der Rückgang betrifft einseitig die Gewerkschaftskassen und ist zur Hauptsache darauf zurückzuführen, dass der Schweiz. Verband des Personals öffentlicher Dienste, bei dessen Angehörigen im allgemeinen ein geringes Versicherungsbedürfnis besteht, seine Mitglieder von der obligatorischen Zugehörigkeit zu seiner Arbeitslosenkasse befreit hat; sein Versichertenbestand ist dadurch um 17,700 gesunken. Die öffentlichen und die paritätischen Kassen weisen dagegen einen Mitgliedergewinn auf. Trotzdem umfassen die Gewerkschaftskassen immer noch fast die Hälfte, nämlich 45,6 Prozent aller Versicherten; es folgen die öffentlichen Kassen mit 33,3 und die paritätischen Kassen mit 21,1 Prozent.

Die Zahl der gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen ist von 36,4 Prozent aller Erwerbstätigen im Jahre 1936 auf 35,2 Prozent 1937 zurückgegangen. Der Rückgang ist noch stärker, wenn man jene Berufsgruppen ausscheidet, die für die Arbeitslosenversicherung in der Regel nicht in Frage kommen. Ende September 1937 waren 61,8 Prozent der in Betracht fallenden unselbständig Erwerbenden einer Arbeitslosenkasse angeschlossen, gegenüber 63,9 Prozent im Vorjahr.

Die folgende Tabelle zeigt den Mitgliederbestand im gesamten und nach Kassenarten in den einzelnen Kantonen für Ende September 1937:

Kantone	Gewerkschaftskassen	Oeffentliche Kassen	Paritätische Kassen	Total
Zürich	55,003	44,744	20,744	120,491
Bern	43,882	12,464	9,251	65,597
Luzern	6,734	8,866	3,674	19,274
Uri	416	733	382	1,531
Schwyz	1,821	9	650	2,480
Obwalden	200	—	92	292
Nidwalden	85	817	24	926
Glarus	790	7,125	44	7,959
Zug	1,744	2,554	360	4,658
Freiburg	1,378	—	3,220	4,598
Solothurn	10,268	12,598	10,405	33,271
Basel-Stadt	10,480	17,920	11,181	39,581
Basel-Land	3,952	10,483	2,386	16,821
Schaffhausen	3,280	7,005	225	10,510
Appenzell A.-Rh.	3,308	4,281	47	7,636
Appenzell I.-Rh.	401	—	2	403
St. Gallen	20,686	19,004	2,351	42,041
Graubünden	4,369	286	1,466	6,121
Aargau	20,532	57	12,495	33,084
Thurgau	6,627	4,600	6,885	18,112

Kantone	Gewerkschafts-kassen	Oeffentliche Kassen	Paritätische Kassen	Total
Tessin	5,905	—	580	6,485
Waadt	11,601	3,276	10,252	25,129
Wallis	2,163	516	2,815	5,494
Neuenburg . .	12,847	7,251	4,739	24,837
Genf	14,491	13,200	8,103	35,794
Total	242,963	177,789	112,373	533,125

Die grössten Mitgliederverluste sind erfolgt in den Kantonen Zürich (— 10,107), Bern (— 3552), Basel-Stadt (— 2412), Waadt (— 1884) und St. Gallen (— 917). 14 andere Kantone verzeichnen dagegen eine leichte Zunahme.

Chronik des Jahres 1937.

(Ergänzung.)

Schweiz.

2. Sept.: Der Bundesrat setzt den Preis für Volksbrot um 2 Rappen herab.

15. Dez.: Die Bundesversammlung beschliesst einstimmig die Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache der Schweiz, während das Deutsche, Französische und Italienische als Amtssprachen des Bundes bezeichnet werden. Eine entsprechende Verfassungsreform wird dem Volke unterbreitet.

29. Dez.: Ein Initiativkomitee reicht ein von rund 128,000 Stimmberechtigten unterzeichnetes Volksbegehren ein, das die Revision der Alkoholgesetzgebung im Sinne einer Wiederherstellung der vor 1930 bestehenden Zustände verlangt.

Buchbesprechungen.

Dr. Frieda Gsell-Trümpi. Die Frau in höhern Berufen. Ergebnisse einer Rundfrage. Verlag Tschudi & Co., Glarus. 75 Seiten. Fr. 3.—.

Die vorliegende Schrift fasst in interessanter Weise die Ergebnisse von zirka 640 Antworten zusammen, die die Verfasserin auf ihre Rundfrage über «die Frau in höheren Berufen» erhalten hat. Jeder der einzelnen Berufe (Aerztin, Apothekerin, Lehrerin, Fürsorgerin, Juristin, Journalistin, höhere kaufmännische Angestellte u. a.) wird sodann im Text in einem besonderen Abschnitt behandelt. Man erhält auf diese Weise ein anschauliches Bild von den Vor- und Nachteilen und den Problemen des Berufes sowie den Gründen der Berufsausübung und dem Grade der Befriedigung, der für die Frau dabei erreicht wird. Besondere Aufmerksamkeit wird auch dem Problem der Vereinbarkeit des Berufes mit Ehe, Haushalt und Mutterschaft gewidmet. Bei verschiedenen Berufen ist jedoch die Zahl der Antworten zu klein, um daraus absolut gültige Schlüsse ziehen zu können.

Die weitaus grösste Zahl der Antwortenden ist aus materiellen Gründen zur Berufsausübung gezwungen. Am meisten Befriedigung gewähren der Frau jene Berufe, die intensiven Kontakt mit den Menschen ermöglichen oder voraussetzen, vor allem der Beruf der Aerztin, Lehrerin und Fürsorgerin. Relativ wenig befriedigt sind die höheren kaufmännischen Angestellten. Besonders geschätzt werden in allen Berufen Tätigkeit oder Stellungen, die grosse Verantwortung mit sich bringen, aber auch ein verhältnismässig hohes Mass von Unabhängigkeit sichern.

Die vorliegende Schrift zeigt auf jeden Fall, wie sehr im allgemeinen die Frau ihren Beruf liebt, wie Nützliches sie darin leisten kann und dass es auch für die Allgemeinheit unwirtschaftlich wäre, ihre Berufstätigkeit zu erschweren oder zu verunmöglichen. Ganz abgesehen davon, dass wirtschaftliche Erwägungen nicht das Ausschlaggebende sein dürfen bei der Beurteilung der Frage der Frauenberufsarbeit.

L.